

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/5.1

Lausanne, 20. März 2014

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

### **Vorschläge zur Anpassung des Bundesgerichtsgesetzes**

***Das Bundesgericht schlägt im Rahmen der laufenden Bestrebungen zur Anpassung des Bundesgerichtsgesetzes vor, Massnahmen zur Stärkung seiner verfassungsmässigen Rolle als oberstes Gericht zu treffen. Die Beurteilungskompetenz des Bundesgerichts sollte sachlich ausgedehnt und gleichzeitig auf wichtige Fragen beschränkt werden.***

In seiner letztjährigen Evaluation zur Totalrevision der Bundesrechtspflege von 2007 hatte der Bundesrat gesetzgeberische Massnahmen vorgeschlagen, um die zunehmende Belastung des Bundesgerichts zu reduzieren und gewisse Rechtsschutzlücken zu schliessen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wurde mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage beauftragt. Gewisse Änderungen am Bundesgerichtsgesetz werden zudem im Postulat Caroni verlangt, das der Nationalrat im vergangenen Dezember angenommen hat.

Die Vollversammlung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter hat als Beitrag zu diesen laufenden Arbeitsprozessen am vergangenen Montag mehrere Vorschläge verabschiedet. Mit den Anregungen strebt das Bundesgericht an, seine verfassungsmässige Funktion als oberste Gerichtsinstanz der Eidgenossenschaft zu stärken.

Als einen zentralen Punkt zur Verwirklichung dieses Ziels schlägt das Gericht vor, den Zugang ans Bundesgericht zu erweitern. Die ordentliche Beschwerde sollte künftig in zusätzlichen Gebieten des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts erhoben werden können. In limitiertem Umfang wären davon auch Asylentscheide des Bundesverwaltungsgerichts betroffen, die der bundesgerichtlichen Prüfung aktuell weitgehend

entzogen sind. Die ordentliche Beschwerde soll in diesen zusätzlichen Bereichen allerdings nur möglich sein, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Im Asylbereich wären noch weitere Einschränkungen vorzusehen.

Damit die Überprüfung durch das Bundesgericht in den neu hinzukommenden Rechtsgebieten tatsächlich auf die objektiv wichtigen Fragen beschränkt bleibt, muss in den übrigen Fällen konsequenterweise die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen werden.

Um die mit der Öffnung verbundene Mehrbelastung des Bundesgerichts zu kompensieren, wären die Regelungen zur Konzentration auf die Grundsatzfragen in weiteren Materien anzuwenden, insbesondere im Ausländerrecht, wo die ordentliche Beschwerde heute unbeschränkt zur Verfügung steht. Die Limitierungen müssten ebenfalls gelten bei Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen, Geldforderungen von weniger als 30'000 Franken (in gewissen Gebieten 15'000 Franken) und Strafurteilen, die nicht im Strafregister eingetragen werden. Weiter sollten grundsätzlich nur Strafentscheide einer zweiten gerichtlichen Instanz ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Das wäre mit einem Ausbau der Beschwerdemöglichkeiten an die Vorinstanzen verbunden. Die Legitimation zur strafrechtlichen Beschwerde wäre zudem auf Geschädigte zu beschränken, welche die Opfereigenschaft erfüllen. Schliesslich ist nach Ansicht des Gerichts bei Entscheiden im Bereich der Militär- und Unfallversicherung der Sachverhalt künftig nicht mehr umfassend, sondern nur auf Willkür zu prüfen.

**Kontakt:** Peter Josi, Adjunkt des Generalsekretärs  
Tel. +41 (0)21 318 97 16; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)